



R I C H T L I N I E N

der

Gemeinde Lauf

- I. für die Förderung der Vereine in Lauf**
- II. für die Benutzung der Neuwindeckhalle**
- III. für die Ehrung von Mitgliedern kultureller und sonstiger Vereine und Organisationen**
- IV. für die Ehrung herausragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports**

I.

Richtlinien der Gemeinde Lauf über die Förderung der Vereine in Lauf

Präambel

Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die örtliche Gemeinschaft und deren Entwicklung. Die Gemeinde Lauf unterstützt und fördert das ehrenamtliche Engagement u. a. durch finanzielle Zuwendungen.

Im Gegenzug erwartet die Gemeinde, dass die Vereine ihre Gelder sinngemäß einsetzen und aktiv am Gemeindeleben teilnehmen.

Zudem sollen sich die Vereine gegenseitig unterstützen und zusammenarbeiten. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

Zuschüsse erhalten nur die Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind. Ebenso werden die Gruppierungen unterstützt, die einem rechtsfähigen Dachverband angehören. Daraus resultierend können politische Organisationen oder Freizeitvereine von der Gemeinde nicht unterstützt werden.

Den Richtlinien wurden objektiv zu beurteilende Kriterien zu Grunde gelegt, um eine gerechte Bezuschussung zu erhalten. Besonders honoriert werden die Vereine, die Jugendarbeit betreiben. Durch die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen übernehmen die Vereine eine verantwortungsvolle und aner kennenswerte Aufgabe.

Die in diesen Richtlinien angeführten Fördersätze werden unter Vorbehalt der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Lauf. Die Gemeinde behält sich prozentuale Kürzungen vor.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1

Voraussetzung für die Förderung

Die Gemeinde Lauf fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen, im Vereinsregister eingetragenen bzw. einem rechtsfähigen Dachverband angehörenden Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke.

Die Vereinsförderung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass die festgesetzten Betriebs- und Nutzungskosten entrichtet werden.

Nicht gefördert werden:

- a) Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG und Wählervereinigungen
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von 22 BGB
- d) Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde, Vereinsringe und dergleichen

§ 2

Regelförderung

Die Regelförderung der einzelnen Vereine ergibt sich aus beiliegender Anlage I. Über die Voraussetzung und die Aufnahme von Vereinen in die Förderung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag im Einzelfall.

§ 3

Jugendförderung

Zusätzlich zu § 2 erhalten die Vereine

- a) eine Förderung von 5,-- € pro aktivem jugendlichen Mitglied
- b) eine Förderung von 31,-- € pro Jugendlichen für Vereine, die Instrumental- und Gruppenausbildung anbieten
- c) eine Förderung von 16,-- € pro Jugendlichen für Vereine mit Gruppenausbildung.

Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Als Jugendlicher gilt der noch, der im Förderungsjahr das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 4

Sonderzuwendungen

a) Vereinsjubiläen

Gefördert werden nur Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei

25-jährigem Jubiläum:	100,-- €
50-jährigem Jubiläum:	150,-- €
75-jährigem Jubiläum:	200,-- €
100-jährigem Jubiläum:	250,-- €

Vereine, die 125-, 150-, 175- usw. -jähriges Jubiläum feiern, erhalten den Höchstzuschuss von 250,00 €.

b) Meisterschaften

- Startberechtigte Teilnehmer an Meisterschaften von Landesverbänden erhalten, sofern eine auswärtige Unterbringung notwendig wird, einen Zuschuss in Höhe von 25,- €.

Teilnehmer an nationalen und Welt-Meisterschaften, die von Sportverbänden organisiert wurden, erhalten, sofern eine auswärtige Unterbringung notwendig wird, einen Zuschuss in Höhe von 50,- €; sofern Jugendliche am Start sind, und dadurch Betreuer mitreisen müssen, wird insgesamt für einen Betreuer ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

- Dieselben Zuschüsse für Teilnehmer und Betreuer erhalten kulturelle Vereine bei Teilnahme an gleichwertigen Landes-, Bundes- oder Welt-Wettbewerben.
- Bei Meisterschaften mit Aufstieg erhalten:
Mannschaften einen Zuschuss von 150,00 € und
Jugendmannschaften einen Zuschuss von 50,00 €.

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind genaue Angaben über Zeitpunkt, Ort und Art der Meisterschaft/des Wettbewerbes sowie ein Nachweis der Teilnahme beizufügen.

c) Bedeutsame Wettkämpfe bzw. Begegnungen

Werden von den Vereinen bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert von 25,00 € bis 100,00 € als Preis der Gemeinde Lauf je Verein jährlich oder entsprechende Zuschüsse zur Beschaffung von Preisen und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Förderung der Vereine durch Überlassung von gemeindlichen Anlagen

Die gemeindlichen Sportanlagen werden dem Turn- und Sportverein für Übungszwecke und Verbandsspiele oder Verbandsveranstaltungen überlassen.

Für die Benutzung der Neuwindeckhalle gilt die "Entgeltordnung für die Benutzung der Neuwindeckhalle".

Die Kosten für die Bewässerung des Rasen- und Hartplatzes übernimmt die Gemeinde. Die Pflege des Hartplatzes trägt der Sportverein selbst. Die Kosten für die Pflege des Rasenplatzes übernimmt die Gemeinde.

§ 6

Betriebskostenzuschüsse zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener und gemeindeeigener Anlagen sowie besondere Förderungen

Den Vereinen, die Sportanlagen und ein eigenes Vereinsheim zu unterhalten haben, gewährt die Gemeinde zur Unterhaltung und zum Betrieb derselben einen jährlichen Zuschuss von 250,-- €. Bei den übrigen Vereinen mit Vereinsheim oder angemieteten Räumen gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss von 100,-- €.

Die Pacht für die Alte Trotte wird von der Gemeinde übernommen, weil es sich hier um ein für das Dorf wichtiges Kulturgut handelt und dies nur durch die Anpachtung durch die Gemeinde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser, Müll, Heizung), die durch die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude anfallen, sind von den Vereinen zu tragen. Die Betriebskosten für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten werden ab 2011 erhoben.

Für die Pflege der jeweiligen Außenanlagen erhalten jährlich

- der Sportverein 1.800,-- €
- der Skiclub 600,-- €
- der Musikverein 900,-- €.

§ 7

Investitionszuschüsse

Für investive Vorhaben der Vereine, die in der Anlage „In die Förderung aufgenommen Vereine“ aufgeführt sind, kann der Gemeinderat auf Antrag im Einzelfall einen Sonderzuschuss bewilligen, soweit die erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Dieser Zuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn die Gemeinde selbst oder andere Vereine nicht in der Lage sind, die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Evtl. Sachleistungen der Gemeinde sind mit ihrem Verkehrswert anzurechnen.

a) Für bauliche Investitionen

Die Gemeinde bezuschusst bauliche Investitionen der Vereine auf Antrag; der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall nach den finanziellen Möglichkeiten.

b) Für Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen

Für diese Investitionen wird auf Antrag ein Zuschuss bis maximal 50 % der Kosten gewährt. Im Zeitraum von fünf Jahren kann der Zuschuss höchstens das 2,5-fache des Sockelbetrags betragen.

Die erforderlichen Unterlagen, Pläne, Nachweise der Finanzierung etc. sind mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Gefördert werden nur Gebäude, Räume, Anlagen oder bewegliche Vermögensgegenstände wie Masken, Trachten, Instrumente usw., die zur Ausübung der Vereinstätigkeit erforderlich sind. Die Verwendung des Zuschusses ist der Gemeinde nachzuweisen.

Für Anschaffungen, die bereits vollzogen sind, wird kein nachträglicher Zuschuss gewährt.

§ 8

Auszahlung und Beantragung der Zuschüsse

Die Auszahlung von Förderungsbeträgen wird davon abhängig gemacht, dass die Vereine Aufstellungen und Nachweise (z. B. Meldungen an Landesverbände), bei Jugendlichen Namenslisten unter Angabe der Geburtsdaten und Adressen vorlegen. Die Anträge sind zu Beginn des laufenden Jahres zu stellen. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderungsmaßnahme kann ein Ausschluss von der Gewährung der Förderungsmaßnahme erfolgen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit durch den Gemeinderat ausgesprochen werden und sich auf die gesamten Richtlinien oder auf Teile davon beziehen.

Die Zuschüsse Sockelbetrag und Betriebskosten-Zuschüsse werden von der Gemeinde jeweils im 1. Halbjahr ausbezahlt.

Investitionszuschüsse sind von den Vereinen bis spätestens 30. September des laufenden Jahres für das nächste Jahr schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen

Anlage I

In die Förderung aufgenommene Vereine:

Sockelbetrag:

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Lauf	700,00 €
Drachenflugverein Windeckfalken Lauf e.V.	200,00 €
Gesangverein „Eintracht“ Lauf	1.000,00 €
Harmonikafreunde Lauf 1933 e.V.	1.200,00 €
Kath. Pfarrgemeinde (Kirchenchor (Cäcilienverein), Altenwerk, Frauengemeinschaft und Kolpingsfamilie)	900,00 €
Jugend-Singkreis	200,00 €
Kultur- und Heimatverein Lauf	300,00 €
Landfrauenverein	200,00 €
Lauer Groddeloch-Hexe e.V.	200,00 €
Lauer Narrenzunft e.V. Burgfalken	200,00 €
Lauer Rebdaifl 1996 e. V.	200,00 €
Musikverein Lauf e.V. 1907	3.050,00 €
Obstbauverein	200,00 €
Schützengilde Lauf e.V.	500,00 €
Ski-Club Lauf e.V.	300,00 €
Sportvereinigung Lauf e.V.	1.500,00 €
Tennisclub Rot-Weiß Lauf e.V.	300,00 €
Turnverein Lauf 1920 e.V.	500,00 €
VdK - Ortsverband Lauf	200,00 €
Wanderfreunde Lauf e.V.	300,00 €
Ziegenfreunde Lauf e.V.	300,00 €

II.

Benutzung der Neuwindeckhalle

§ 9

Entgeltfestlegung

Für die Benutzung der Neuwindeckhalle werden folgende Entgelte festgelegt:

1. Für Laufer Vereine, die in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommen sind, ist eine kulturelle Veranstaltung oder eine überörtliche Versammlung pro Jahr entgeltfrei soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Als kulturelle Veranstaltungen werden festgelegt:

- Weihnachtsfeiern
- Theateraufführungen der Vereine
- Kinderfastnacht
- Brauchtumpflege Fastnacht mit mind. 8 Aufführungen am Abend
- närrischer Markt

2. Sportveranstaltungen der Laufer Vereine jeglicher Art, ohne Erhebung von Eintrittsgeld sind entgeltfrei.
3. Wohltätigkeitsveranstaltungen, z.B. Second-Hand-Markt der Kindergärten, ohne Erhebung von Eintrittsgeld sind entgeltfrei.
4. Jubiläumsveranstaltungen (z.B. Festbankett) der Laufer Vereine ohne Erhebung von Eintrittsgeld sind entgeltfrei.
5. Tanzveranstaltungen oder Veranstaltungen ohne kulturellen Hintergrund der Laufer Vereine
bei Nutzung der ganzen Halle: 200,00 €
bei Nutzung des Foyers: 75,00 €
6. Sonstige Veranstaltungen wie Werbeveranstaltungen, Tagungen und Lehrgänge
bei Nutzung der ganzen Halle: 300,00 €
bei Nutzung des Foyers: 100,00 €
7. Veranstaltungen der Pfarrgemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Lauf werden wie Vereinsveranstaltungen behandelt.

§ 10

Nebenkosten

Allgemeine Bewirtschaftungskosten (Nebenkosten) wie Strom, Wasser, Heizung etc. werden in allen Fällen erhoben (auch bei Veranstaltungen von Feuerwehr und DRK).

Für Verleihen von Geschirr aus der Neuwindeckhalle wird eine Entgeltpauschale in Höhe von 30,00 € erhoben.

Nach jeder Veranstaltung ist eine Reinigung der Halle mit dem Reinigungsgerät durch den Hausmeister durchzuführen. Hierfür wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für den Übungsbetrieb der Laufer Vereine in der Halle wird unabhängig von der Teilnehmerzahl und eventueller Mehrfachbelegung folgender pauschaler Nebenkostenbeitrag erhoben:

- 2010: 7,50 €/Std. (Ausgesetzt)
- ab 2011 10,00 €/Std.

III:

Richtlinien der Gemeinde Lauf für die Ehrung von Mitgliedern kultureller und sonstiger Vereine und Organisationen

Präambel

Die Ehrung von Mitgliedern kultureller und anderer Vereine und Organisationen, die sich für das Allgemeinwohl der Gemeinde verdient gemacht haben, wird durch die Gemeinde in entsprechend würdiger Weise vorgenommen.

§ 11

Kreis der zu Ehrenden

Die Ehrung können erfahren:

a) Läufer Vereine und andere Organisationen

Chöre, Orchester, Gruppen oder Solisten, die bei Wettbewerben zumindest auf Bezirks- oder Landesebene besonders erfolgreich abgeschnitten haben.

b) Gruppen oder einzelne Mitglieder anderer Vereine und Organisationen

die auf ihrem Gebiet herausragende Leistungen und Erfolge bei Wettbewerben, zumindest auf Bezirks- oder Landesebene, nachweisen können.

c) Sänger, Musiker und andere aktive Vereinsmitglieder

für 40jährige aktive Mitgliedschaft (Ehrenurkunde + Geschenk)
für 60jährige aktive Mitgliedschaft (Geschenk)

d) Vereinsfunktionäre und Dirigenten

für ehrenamtliche Tätigkeiten

- als Vorsitzender seit mindestens 15 Jahren
- als Vorstandsmitglied seit mindestens 20 Jahren
- als Dirigent seit mindestens 20 Jahren

und die sich in verantwortungsvoller Weise um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die über a) bis d) hinausgehenden Leistungen von Vereinsmitgliedern werden im Einzelfall besonders geehrt.

Bei der zeitlichen Ermittlung der jeweiligen Tätigkeit zählt nur die zusammenhängende Tätigkeit in einem Verein.

§ 12

Benennung der zu ehrenden Personen

Damit eine Ehrung der Mitglieder kultureller und sonstiger Vereine oder Organisationen durchgeführt werden kann, müssen die Vereine die Namen der zu ehrenden Personen rechtzeitig schriftlich mitteilen. Zu den einzelnen Personen sind nähere Angaben über die jeweiligen Verdienste zu machen.

§ 13

Beratung und Entscheidung über Vorschläge

Die Entscheidung über die von den Vereinen gemachten Vorschläge für Ehrungen wird zum Geschäft der laufenden Verwaltung erklärt.

§ 14

Durchführung der Ehrung

Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister anlässlich der Generalversammlung des jeweiligen Vereines oder einer gesonderten entsprechend würdigen Veranstaltung. Jugendliche erhalten ein Lobschreiben und eine kleine Aufmerksamkeit der Gemeinde.

IV.

Richtlinien der Gemeinde Lauf für die Ehrung herausragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports

Präambel

Herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports bzw. besondere Verdienste um den Sport werden durch die Gemeinde Lauf im Rahmen einer Ehrung nach diesen Richtlinien gewürdigt.

§ 15

Personenkreis

- I. Aktive Sportler/innen und Mannschaften örtlicher Vereine sowie Sportler/innen mit Wohnsitz in Lauf, die Mitglieder auswärtiger Vereine sind.
 - a) Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften
 - b) 1. bis 5. Sieger an Süddeutschen Meisterschaften und Baden-Württembergischen Meisterschaften
 - c) 1. bis 3. Sieger bei Nordbadischen-, Südbadischen-, Gesamtbadischen- und Schwarzwaldmeisterschaften
 - d) sonstige hervorragende sportliche Leistungen bei internationalen oder nationalen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen
 - e) Jugendliche, die Siege auf Bezirksebene erringen.

§ 16

Benennung der zu ehrenden Personen

Damit eine Ehrung für Leistungen auf dem Gebiet des Sports durchgeführt werden kann, müssen die Vereine die Namen der zu ehrenden Personen oder Mannschaften rechtzeitig schriftlich mitteilen. Zu den einzelnen Personen oder Mannschaften sind nähere Angaben über die erzielten Erfolge zu machen.

§ 17

Beratung und Entscheidung über Vorschläge

Die Entscheidung über die von den Vereinen gemachten Vorschläge für Ehrungen wird zum Geschäft der laufenden Verwaltung erklärt.

§ 18

Durchführung der Ehrung

Die Auszeichnung für aktive Sportler erfolgt durch den Bürgermeister anlässlich der Generalversammlung des jeweiligen Vereines oder einer gesonderten entsprechend würdigen Veranstaltung.

Jugendliche gemäß l. e) erhalten ein Lobschreiben und eine kleine Aufmerksamkeit der Gemeinde.

§ 19

Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 16.11.2010 erlassen und gelten ab 01.01.2011.
Mit diesen Richtlinien treten sämtliche anderen Zuschuss- und Ehrungsregelungen außer Kraft.

Lauf, 01.01.2011

Oliver Rastetter
Bürgermeister